

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee "Nachtweideweier", Gemarkung Bobenheim, Gemeinde Bobenheim-Roxheim:

Aufgrund der §§ 27, 100 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) und Ziffer IV der Verfügung über die Eröffnung des Gemeingebrauchs vom 16.03.1982 erläßt die Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rh. als zuständige untere Wasserbehörde zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee "Nachtweideweier" folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Das Baden ist im Baggersee, mit Ausnahme des nordöstlichen, des östlichen und des südöstlichen Teiles gestattet. Auf die nicht zum Baden zugelassene Wasseroberfläche wird gut sichtbar mit Hinweisschildern hingewiesen. Eine Karte, auf der dieser Bereich gekennzeichnet ist, steht ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim und der Kreisverwaltung Ludwigshafen - Untere Wasserbehörde - zur Verfügung.

Verboten ist das Befahren des Sees mit Segel-, Motor-, Modell-, Ruder-, Kanu- booten, das Windsurfen und das Badenlassen von Tieren.

§ 2

Die Ausübung des Eissportes ist gestattet. Das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art auf der Eisfläche des Sees ist nicht gestattet.

§ 3

Das Verankern von Booten im Gewässer ist nicht gestattet. Ausgenommen von der in Satz 1 getroffenen Regelung sind Fahrzeuge von Fischern mit entsprechender fischereirechtlicher Erlaubnis.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 5 LWG in Verbindung mit § 134 Abs. 2 LWG bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer solchen bis 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 16.03.1982

Kreisverwaltung

